



## MARKTGEMEINDE WINZENDORF – MUTHMANNSDORF

2722 Winzendorf, Hauptstraße 50 – Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich

Tel.: 02638/22212, Fax.: 02638/22212-22,

E-Mail: [gemeinde@winzendorf-muthmannsdorf.gv.at](mailto:gemeinde@winzendorf-muthmannsdorf.gv.at)

Bankverbindung: IBAN AT113293700005302070, BIC RLNWATWWWRN

[www.winzendorf-muthmannsdorf.gv.at](http://www.winzendorf-muthmannsdorf.gv.at)

---

# KUNDMACHUNG

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 idgF folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 GEBÜHRENARTEN

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Grabstellenverlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und  
Gebühren für die Benützung der Kühlanlage

### § 2 HÖHE DER GRABSTELLENGEBÜHREN

- 1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, bei sonstigen Grabstellen auf 20 Jahre bei Urnennischen, und auf 30 Jahre bei Grüften, betragen für:

a) Erdgrabstellen

gemeinsame Reihengräber zur  
Beerdigung bis zu 4 Leichen: € 180,-

Familiengräber in Reihen zur  
Beerdigung bis zu mehr als 4 Leichen € 295,-

Familiengräber an der Mauerseite zur  
Beerdigung bis zu mehr als 4 Leichen € 350,-

b) Sonstige Grabstellen

1. Urnennischen	€	352,-
2. Gräfte und zwar		
i) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	1.295,-
ii) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	2.590,-

**§ 3**

**HÖHE DER VERLÄNGERUNGSGEBÜHR**

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellenbenützungsgebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellenbenützungsgebühr zu entrichten ist.
- 3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4**

**HÖHE DER BEERDIGUNGSGEBÜHR**

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€	470,-
b) Kindergräber	€	185,-
c) Urnennischen	€	190,-
d) Urnen in bestehendem Grab	€	40,-
e) bei Gräften	€	470,-
- 2) Ist eine unter Abs. 1 lit a, b und d angeführten Grabstellen mit einer Einfassung und einem Deckel ausgestattet (blinde Gruft), so erhöht sich die Beerdigungsgebühr für das Abheben und Wiederversetzen der Deckplatten um € 410,-.

**§ 4a**  
**HÖHE DER BEERDIGUNGSgebÜHR AM WOCHENENDE**

1) Die Beerdigungsgebühr für Begräbnisse am Freitag ab 12.00 Uhr beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 550,-
b) Kindergräber	€ 185,-
c) Urnennischen	€ 190,-
d) Urnen in bestehendem Grab	€ 60,-
e) bei Gräften	€ 550,-

2) Die Beerdigungsgebühr für Begräbnisse an Samstagen oder Sonntagen beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 640,-
b) Kindergräber	€ 185,-
c) Urnennischen	€ 190,-
d) Urnen in bestehendem Grab	€ 60,-
e) bei Gräften	€ 640,-

3) Ist eine unter Abs. 1 und 2, lit a, b und d angeführten Grabstellen mit einer Einfassung und einem Deckel ausgestattet (blinde Gruft), so erhöht sich die Beerdigungsgebühr für das Abheben und Wiederversetzen der Deckplatten um € 410,-.

**§ 5**  
**ENTERDIGUNGSgebÜHREN**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung - einer Leiche bzw. Urne) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6**  
**HÖHE DER GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG  
DER AUFBAHRUNGSHALLE UND DER KÜHLANLAGE**

1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 42,-

2) Die Gebühr für die Benützung der Kühlanlage beträgt für jeden angefangenen Tag € 23,-

**§ 7  
WIRKSAMKEITSBEGINN**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



\*Ernestine Sochurek

Angeschlagen am: 11.03.2019

Abgenommen am: 26.03.2019